

Boxring ATLAS Leipzig e.V.

Am Sportforum 3
04105 Leipzig

Jugendordnung des Boxring ATLAS Leipzig e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung Boxring ATLAS Leipzig e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- a) Pflege und Förderung sportlicher Betätigung, Erweiterung der Breitensportangebote für Jugendliche.
- b) Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
- d) Integration der verschiedenen Ziel- bzw. sozialen Randgruppen auf dem Gebiet des Sportes, der Freizeitgestaltung und Bildung.
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen sowie anderen Jugendlichen aus den nichtsportlichen Bereichen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

- Vereinsjugendtag
- Vereinsjugendausschuß

§ 4

Vereinsjugendtag

- a) Der Vereinsjugendtag besteht aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilungen des Vereines und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Klassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Beschlußfassung über vorliegende AnträgeDiese müssen spätestens zwei Tage vor Beginn des Vereinsjugendtages in schriftlicher Form beim Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses vorliegen.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang in den Trainingsstätten bzw. Stützpunkten des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuß beantragt. Der außerordentliche Jugendtag wird wie der ordentliche Vereinsjugendtag einberufen.

- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Er wird beschlußfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen anwesend ist. Voraussetzung ist, daß die Beschlußfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt wird.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (ausgenommen ist die Änderung der Jugendordnung lt. § 7).
- g) Die jugendlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Vereinsjugendausschuß

- a) der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreter/in
 - einem Jugendvertreter/vertreterin je Abteilung, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind. Sie sollten bei ihrer Wahl mindestens das 12. Und höchstens das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuß ein volljähriges anderes Jugendausschußmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Mitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuß ist dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins rechenschaftspflichtig.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden regelmäßig statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen einer Woche einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Angelegenheiten, die die Jugend betreffen. Er entscheidet eigenständig über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
- i) Im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden übernimmt der/die Stellvertreter/in die Amtstätigkeit.

§ 6

Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder Einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen Werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 02.03.1994 in Kraft.